

Günter Kutscha

## Pädagogische und gesellschaftliche Qualität der Berufsausbildung als Prüfstein für die Eignung des Ausbildungsplatzangebotes

Berufspädagogische Aspekte zur Auslegung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Seit der Verabschiedung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes (APIFG) vom 7. September 1976 gehört das Streitgespräch um die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Förderungs- und Finanzierungsmaßnahmen zum harten Kern der Auseinandersetzung in der Berufsbildungsplanung und -politik. Nach § 1 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes hat die Bundesregierung auf der Grundlage des durch das Gesetz vorgeschriebenen Berufsbildungsberichts jährlich darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise die nach dem Gesetz möglichen staatlichen Interventionen zur Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen durchgeführt werden sollen.

Zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen für Abgabepflicht und finanzielle Ausbildungsförderung sind unabhängig voneinander zu prüfen [1],

- ob die bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze die insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze um weniger als 12,5 v. H. übersteigen und
- ob eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr nicht zu erwarten ist.

Treffen beide Voraussetzungen zu, „so sind nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung finanzielle Hilfen zu gewähren“ (§ 2 Abs. 1 APIFG).

Informationen in bezug auf das erstgenannte Kriterium liefern die vom Bundesinstitut für Berufsbildung vorbereiteten und im Berufsbildungsbericht veröffentlichten Ausbildungsplatz-Bilanzen. In ihnen wird die Gesamtnachfrage nach Ausbildungsplätzen, errechnet aus den Zahlen der zum 30. September abgeschlossenen Ausbildungsverträge sowie der bei den Arbeitsämtern als unversorgt gemeldeten Bewerber um Ausbildungsplätze, dem Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen, errechnet aus den Zahlen der zum 30. September abgeschlossenen Ausbildungsverträge sowie der bei den Arbeitsämtern als unbesetzt gemeldeten Ausbildungsplätze, gegenübergestellt, woraus sich als Differenz zwischen beiden Größen das Nachfrage- bzw. Angebotsdefizit ermitteln läßt (siehe Tabelle 1). Die bisher vorliegenden Ausbildungsplatz-Bilanzen weisen in allen Fällen ein Angebotsdefizit aus, und zwar von

- 9 639 Ausbildungsplätzen im Jahre 1976,
- 1 582 Ausbildungsplätzen im Jahre 1977,
- 4 100 Ausbildungsplätzen im Jahre 1978.

Nach diesen Zahlen ist der im Ausbildungsplatzförderungsgesetz veranschlagte Überhang der insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze in Höhe von 12,5 v. H. über die Zahl der insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze nicht erreicht worden; selbst ein globaler Ausgleich zwischen Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage blieb unterboten.

Tabelle 1: Ausbildungsplatz-Bilanzen 1976, 1977, 1978

	Ausbildungsplatz-Nachfrage			Ausbildungsplatz-Angebot		
	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	Als "unversorgt" gemeldete Ausbildungsbewerber	Gesamtnachfrage	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	Als "unbesetzt" gemeldete Ausbildungsplätze	Gesamtangebot
1976	498.800	27.712	526.512	498.800	18.073	516.873
					./.	526.512
					Angebotsdefizit: 9.639	
1977	558.876	27.033	585.909	558.876	25.451	584.327
					./.	585.909
					Angebotsdefizit: 1.582	
1978	602.063	26.382	628.445	602.063	22.282	624.345
					./.	628.445
					Angebotsdefizit: 4.100	

Quellen: Berufsbildungsbericht 1978. Hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. München 1978, S. 55, 56, 66. Die Zahlen für 1978 sind entnommen: BIBB-intern vom 5.1.1979.

Trotz dieser Sachlage hat die Bundesregierung auch in diesem Jahr davon abgesehen, durch Rechtsverordnung von den im Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehenen Forderungs- und Finanzierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, was unter der Voraussetzung gesetzlich zulässig wäre, daß mit einer wesentlichen Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr zu rechnen ist. In der Erläuterung zum gleichlautenden § 86 des Regierungsentwurfs für ein neues Berufsbildungsgesetz von 1975 hieß es hierzu, eine wesentliche Verbesserung dieses Verhältnisses sei nur dann anzunehmen, „wenn wieder ein Überhang der angebotenen Plätze von mindestens 12,5 v. H. zu erwarten ist“ [2]. Da es sich um Erwartungswerte handelt, deren Realisierung vom Einstellungsverhalten der Ausbildungsbetriebe abhängt, muß sich die Bundesregierung bei ihren Einschätzungen letztlich auf Zusagen der Wirtschaft stützen, etwa auf die Versicherung der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft, „auch 1979 werde es wieder ausreichend Ausbildungsplätze geben“ [3]. Diese Entscheidungsgrundlage ist prinzipiell problematisch, weil die *Versicherung* der Wirtschaftsverbände einen rechtlich einklagbaren Anspruch nicht verbrieft. Hinzu kommt ein spezieller Vorbehalt, der in den Angebotsdefiziten der Ausbildungsplatz-Bilanzen vergangener Jahre begründet liegt und nach den in der Wirtschaft üblichen Grundsätzen des Gläubigerschutzes angebracht wäre: die Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in dem vom Gesetz bestimmten Ausmaße. In ihrer kritischen Stellungnahme zu der im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossenen Empfehlung an die Bundesregierung, auch in diesem Jahr die im Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehene Ausbildungsfinanzierung und die damit verbundene Ausbildungsabgabe wieder nicht in Kraft zu setzen, haben die Beauftragten der Arbeitnehmergruppe im Hauptausschuß einen solchen Vorbehalt unter der Annahme geltend gemacht, daß die im Ausbildungsplatzförderungsgesetz verbindlich festgelegte Vorschrift eines ausgewogenen Ausbildungsplatzangebots, das die Gesamtnachfrage um 12,5 v. H. übersteigt, nur dann eingehalten werden könne, wenn das Ausbildungsplatzangebot im Jahre 1979 gegenüber 1978 um 109 555 Plätze gesteigert werde [4]. Die Arbeitnehmer-Vertreter schätzen eine derartige Steigerung als wenig realistisch ein und können darauf verweisen, daß trotz der von allen Beteiligten behaupteten intensiven Bemühungen für das Jahr 1978 lediglich eine Angebotssteigerung von 78 556 Ausbildungsplätzen gegenüber dem Vorjahr erzielt werden konnte und Reserven weitgehend ausgeschöpft wurden.

Weitergehende Analysen des immer noch unzulänglichen statistischen Materials unter Berücksichtigung regionaler, geschlechts- und schichtenspezifischer Differenzen sowie des Meldeverhaltens ausbildungsplatzsuchender Jugendlicher deuten darauf hin, daß die Ausbildungsplatzsituation der nächsten Jahre eher pessimistischer beurteilt werden müßte, als durch die oben genannten Globalindikatoren angezeigt wird [5]. Die Bundesregierung hat trotz dieser Sachlage auf die Anwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes mit dem Hinweis darauf verzichtet, daß es gelte, dem Geist und nicht den Buchstaben des Gesetzes zu entsprechen. Diesem im Prinzip ehrwürdigen Grundsatz jeder Rechtsauslegung und -anwendung ist zuzustimmen, aber über den *Geist* des Gesetzes wird man sich in einem offenen und kritischen Diskurs verständigen müssen, soll nicht der Eindruck entstehen, der Wille des Gesetzgebers sei beliebig interpretierbar, womit das Gesetz sich als ungeeignet und damit als unzulässig erweise. In den weiteren Ausführungen soll nicht die verfassungsrechtliche Problematik thematisiert werden, ob der Gesetzgeber die Voraussetzungen des Verwaltungshandelns — hier: der Verordnung zur Gewährung finanzieller Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz — offen lassen dürfe oder sie nicht grundsätzlich normieren müsse [6], sondern, die Verfassungsmäßigkeit des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes voraussetzend, der Frage nach dem substantiellen Kern einer berufspädagogisch angemessenen Interpretation des Gesetzes nachgegangen werden.

### Individuelle Bildungspräferenzen und gesellschaftlicher Qualifikationsbedarf als Kriterien eines „geeigneten“ Ausbildungsplatzangebots

In einem Grundsatzreferat über die *Bildungspolitik für die geburtenstarken Jahrgänge* stellte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu Beginn dieses Jahres fest: „Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat sich unbestreitbar positiv auf das Ausbildungsplatzangebot ausgewirkt“ [7]. Setzt man diese Äußerung in Beziehung zu dem Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juli 1977 an den DGB-Bundesvorstand, worin der Verzicht auf die Anwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes mit der Vermutung begründet wird, „daß eine solche Maßnahme in der derzeitigen Situation mehr Risiken in sich birgt als Vorteile erwarten läßt“ [8], so läßt sich hieraus der zentrale Argumentationskern bezüglich des Entscheidungsverhaltens der Bundesregierung bei dem Verzicht auf Anwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erschließen: Offensichtlich ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz allein aufgrund der in ihm vorgesehenen Möglichkeiten einer Erweiterung staatlicher Aktivitäten zur Regelung der Berufsausbildung das Ausbildungsverhalten der Wirtschaft im erwünschten Sinne einer Steigerung des Angebots an Ausbildungsplätzen positiv beeinflusst habe, und zwar in relativ stärkerem Maße, als bei direkter Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten gewesen wäre. Ob eine solche Auffassung noch dem Wesensgehalt des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gerecht wird, läßt sich bei näherer Analyse des Ausbildungsplatzangebots der vergangenen Jahre und bei berufspädagogischer Würdigung der in den Bilanzen gespiegelten Ausbildungsverhältnisse stark in Zweifel ziehen.

§ 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes bezeichnet als Ziel der Berufsbildungsfinanzierung die Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen. Ihrem gemeinten Sinn nach entspricht diese Vorschrift „der öffentlichen Verantwortung dafür, daß alle Jugendlichen einen *geeigneten* Ausbildungsplatz beanspruchen können“ [9]. Aus dem Gesamtzusammenhang des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 beurteilt, sind der Feststellung, inwieweit ein *geeignetes* Ausbildungsplatzangebot vorliegt, folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen den gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Eignung des Ausbildungsbetriebes in Hinsicht auf Ausbildungspersonal sowie auf Art und Einrichtung der Ausbildungsstätten gemäß §§ 20 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) genügen
- Das Ausbildungsplatzangebot muß gewährleisten, daß ausbildungsplatzsuchende Jugendliche ihre Berufswahl auch nach subjektiven Fähigkeiten und Neigungen treffen können, wofür § 2 Abs 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes einen Angebotsüberhang von 12,5 v. H. über die Zahl der insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze vorsieht.
- Das Ausbildungsplatzangebot muß die Voraussetzungen bieten für eine an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung angepaßte Berufsausbildung gemäß § 1 BBiG in Verbindung mit § 25 Abs 1 BBiG und § 5 Abs. 1 APlfG.

Obwohl die Frage nach der Einhaltung gesetzlicher Eignungsvorschriften gemäß §§ 20 ff. des Berufsbildungsgesetzes auch heute — zehn Jahre nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes — keineswegs als überflüssig angesehen werden kann und der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß in Zeiten eines Nachfrageüberhangs verstärkt auch Ausbildungsplätze besetzt werden, denen nach strenger Auslegung rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Art und Einrichtung von Ausbildungsstätten die Eignung für die Berufsausbildung nicht konzediert werden dürfte, muß dieser Problemkomplex angesichts des Mangels an zuverlässigen und aktuellen empirischen Belegen hier vernachlässigt bleiben. Die folgenden Ausführungen be-

schränken sich darauf zu prüfen, ob und inwieweit das Ausbildungsplatzangebot der vergangenen Jahre in bezug auf die subjektiven Bildungspräferenzen der Ausbildungsplatzsuchenden einerseits und den gesellschaftlichen Qualifikationsbedarf andererseits einem *Eignungstest* standhält.

Mit der Vorschrift eines Angebotsüberhangs von 12,5 v. H. über die Zahl der insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze hat der Gesetzgeber im Ausbildungsplatzförderungsgesetz besondere Vorsorgemaßnahmen verankert, die zur Realisierung subjektiver Interessen bei der Wahl des Ausbildungsberufes größere Chancen eröffnen sollen. Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der im Gesetz vorgesehene Angebotsüberhang als Indikator für die Erweiterung der Berufswahlmöglichkeiten denkbar ungeeignet sei, weil er als Globalgröße die regionalen Ausbildungsmarktbedingungen, unter denen Jugendliche in der Regel ihre Berufswahl treffen, nicht berücksichtigt. Inwieweit dieses Argument zutrifft, soll hier nicht untersucht werden, im vorliegenden Zusammenhang genügt es festzustellen, daß sich der Gesetzgeber mit der Vorschrift eines Angebotsüberhangs ausdrücklich zu einem Versorgungsangebot für die Berufsausbildung bekennt, das den subjektiven Bildungspräferenzen ausbildungsplatzsuchender Jugendlicher Rechnung trägt. Die Bedeutung dieses Sachverhalts kann unter berufspsychologischen und berufsrechtlichen Aspekten nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Nimmt man als Indikator für die Veränderung der Berufswahlmöglichkeiten unter gegenwärtigen demographischen Bedingungen die Entwicklung des Verhältnisses von angebotenen und nachgefragten Ausbildungsstellen, soweit sie von den Arbeitsämtern erfaßt werden, so zeichnet sich seit 1970 eine rapide Verschlechterung der Wahlmöglichkeiten für ausbildungsplatzsuchende Jugendliche ab. Zwischen 1950 und 1970 gab es ohne Ausnahme immer einen — zum Teil beachtlichen — Überschuß an gemeldeten Ausbildungsplätzen über die von Jugendlichen bei Arbeitsämtern nachgefragten Ausbildungsplätze, 1974/75 überstieg die gemeldete Gesamtnachfrage nach Ausbildungsstellen erstmalig das gemeldete Gesamtangebot an Ausbildungsstellen

Tabelle 2: Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage bei Arbeitsämtern

	Bei Arbeitsämtern gemeldetes Angebot	Bei Arbeitsämtern gemeldete Nachfrage	Differenz
1950/51	557 437	511 120	46 317
1960/61	663 623	377 664	255 959
1970/71	604 264	358 403	245 861
1971/72	492 316	310 326	181 990
1972/73	371 355	269 527	101 828
1973/74	261 246	252 566	8 680
1974/75	249 205	254 566	—5 361
1975/76	261 455	271 093	—9 638

Quelle: Althoff, H u a Zeitreihen zur Entwicklung des Berufsbildungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung Heft 6 Hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung Heft 6 Berlin 1978, S. 99

Zunehmend mehr Jugendliche, so darf vermutet werden, geraten aufgrund dieser Entwicklung in das verhängnisvolle Dilemma, sich entweder für einen Ausbildungsberuf entscheiden zu müssen, dem sie kein Interesse entgegenbringen, oder auf eine Berufsausbildung überhaupt zu verzichten. Die in diesem Zusammenhang häufig vertretene Auffassung, es sei allemal besser, eine in welchem Beruf auch immer durchgeführte Berufsausbildung zu absolvieren, als überhaupt keine Berufsausbildung zu durchlaufen, klingt zunächst beruhigend, zumal diese Empfehlung sich auf die statistisch belegte Tatsache stützen kann [10], daß das Beschäftigungsrisiko für Absolventen einer beruflichen

Ausbildung vorläufig niedriger liegt als für nicht- ausgebildete Jugendliche; sie lenkt aber tiefergründiger betrachtet von der Suche nach längerfristig tragfähigen Problemlösungen ab, derweil sich die aus der Ausbildungsszene allenthalben signalisierte Motivations- und Vertrauenskrise der Jugendlichen verschärft. Beängstigend ist nicht nur der Tatbestand als solcher, sondern auch die Unsicherheit, mit der Berufspädagogik und Berufsbildungsforschung dieser Situation gegenüberstehen, weil über die Wirkungen einer erzwungenen oder unterlassenen Berufswahl auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Jugendlichen so gut wie keine empirisch fundierten Aussagen vorliegen. Immerhin geben Untersuchungen aus der neueren Adoleszenzforschung [11] Anlaß, dem hier angedeuteten Problem des Berufswahldilemmas höchste Aufmerksamkeit zu widmen, wenn verhindert werden soll, daß die in der Adoleszenzphase gestellten Identitätsprobleme an der Unfähigkeit dieser Gesellschaft, berufliche Selbstentfaltungsmöglichkeiten bereitzustellen, wachsen und zu einer irreversiblen Aushöhlung des ohnehin prekären gesellschaftlichen Legitimationssystems führen. Prekär deshalb, weil die normativen Leitmuster wie ehemals auf die „Rollenidentität des hochleistungsmotivierten, utilitaristisch kalkulierenden, vereinzelt Individuums“ [12] zentriert sind, die Handlungsbedingungen des Heranwachsenden jedoch strukturell weniger Möglichkeiten eines erfolgreichen Verlaufs der Personagenese im Sinne sozial akzeptierter Verhaltensnormen bereitzustellen. Da im Unterschied zu sozialistischen Zentralverwaltungssystemen der Verzicht auf die Realisierung individueller Berufswünsche zugunsten des gesamtwirtschaftlich erforderlichen und nach Prioritäten explizit begründeten Qualifikationsbedarfs kaum eine Berücksichtigung im erzieherisch vermittelten Erwartungs- und Belohnungskonzept unseres Gemeinwesens findet, bleibt dem Jugendlichen im Fall einer erfolgslosen, d. h. auf seine spezifischen Berufswünsche nicht abgestimmten Ausbildungsplatzsuche im Grunde nur ein nüchterner Sozialhandel übrig: Gleichgültigkeit der Ausbildung wird für Aussicht auf pekuniären Ausgleich erlitten und verdrängt. Die Berufswahl verlagert sich damit aus dem Bereich persönlich und moralisch bedeutsamer Entscheidungen; sie ist nicht mehr eingebettet in übergreifende Sinnzusammenhänge, über die der Heranwachsende ein dauerhaftes motivationales Engagement aufbauen kann. Aus dieser Sicht betrachtet, liegt die *Berufsnot der Jugend* nicht allein in dem Mangel an Arbeits- und Ausbildungsplätzen schlechthin begründet, sondern in dem durch Jugendarbeitslosigkeit und Knappheit an Ausbildungsplätzen verschärften sozialen Druck auf Jugendliche, Ausbildungsverhältnisse eingehen zu müssen, wenn immer sie sich anbieten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für den einzelnen Jugendlichen Identifikationsmöglichkeiten enthalten, die die Ausbildung für ihn sinnvoll erlebbar machen

Unter den hier grob angedeuteten Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Berufswahlalter muß das Ausbildungsplatzangebot der vergangenen Jahre in doppelter Hinsicht als ungeeignet beurteilt werden. Zunächst kann wiederholt werden, was bereits oben festgestellt war: daß nämlich nicht nur der im Gesetz vorgesehene Angebotsüberhang als Mindestvoraussetzung einer im bescheidenen Ansatz möglichen individuellen Berufswahl unterboten, sondern selbst ein globaler Ausgleich zwischen Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage nicht erreicht wurde. Wenn der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft darauf hinweist, daß sich das Ausbildungsplatzförderungsgesetz auch ohne dessen Anwendung *unbestreitbar positiv auf das Ausbildungsplatzangebot ausgewirkt* habe, so kann diese Aussage nicht unbestritten bleiben, begreift man die *Berufsnot der Jugend* differenzierter als *bloß* im Sinne von Arbeits- und Ausbildungslosigkeit. Tatsächlich haben die Betriebe zur Abwehr unerwünschter staatlicher Eingriffe in den Ausbildungsplatz-Markt mit einer erheblichen Steigerung des Angebots an Ausbildungsplätzen reagiert, insofern trifft es zu, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz auch ohne Anwendung *gewirkt* hat. Jedoch verlief diese Entwicklung ohne bildungsplanerisches Ziel und ohne öffentliche Kontrolle, was die vorhandenen Disparitäten zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, wenn nicht vergrößert, so doch verfestigt hat.

Bereits in der Diskussion zum Regierungsentwurf des 1976 am Einspruch des Bundesrates gescheiterten neuen Berufsbildungsgesetzes ist von Baethge darauf hingewiesen worden, daß die als Zeichen privatwirtschaftlicher Problemlösungsfähigkeit behauptete Zunahme der Ausbildungstätigkeit, soweit sie das Handwerk betrifft, die Berufsnot der Jugend nicht behebe, sondern sie besonders deutlich dokumentiere: Jugendliche müßten wieder stärker auf Ausbildungsplätze zurückgreifen, an denen bereits während der Ausbildungszeit entwertete Qualifikationen vermittelt würden [13]. Neuere Zahlen aus der Arbeits- und Berufsbildungsstatistik stützen Baethges Vermutung. Seit 1971 ist die Zahl der Auszubildenden im Handwerk bei nahezu gleichbleibender Zahl der Erwerbstätigen in diesem Bereich (3,8 Mill.) von 406 629 auf 554 753 gestiegen; dementsprechend erhöhte sich die Ausbildungsquote des Handwerks, errechnet als Anzahl der

Auszubildenden auf 100 Erwerbstätige des gleichen Bereichs, von 10,3 auf 14,6. Verglichen mit der Entwicklung des Ausbildungsvolumens in Industrie und Handel stieg der Index der Ausbildungszahl im Handwerk auf der Basis 100 im Jahre 1971 nahezu kontinuierlich auf 136,4 im Jahre 1977, während demgegenüber der vergleichbare Index für den Bereich Industrie und Handel bis 1976 auf 83,9 sank und auch 1977 trotz erhöhter Anstrengungen der Wirtschaft um die Erweiterung des Ausbildungsplatzangebots mit 88,5 noch weit unter dem Niveau von 1971 lag. Eine solche Verteilung der Ausbildungsverhältnisse auf das Handwerk zum einen, auf Industrie und Handel zum anderen entspricht in keiner Weise den Verhältnissen im Beschäftigungssystem, wenn man etwa bedenkt, daß im Jahre 1977 nur 14,7 v. H. aller Erwerbstätigen im Handwerk beschäftigt waren, auf diesen Bereich aber fast 40 v. H. aller Ausbildungsverhältnisse entfielen.

Tabelle 3: Erwerbstätige und Auszubildende unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Handwerk 1971—1977

Jahr	Erwerbstätige			Auszubildende			Ausbildungsquote/Handwerk
	in der BRD insgesamt in 1000	davon im Handwerk beschäftigt		in der BRD insgesamt in 1000	davon im Handwerk ausgebildet		
		in 1000	v. H.		v. H.		
1971	26 596	3 944	14,8	1 273	407	31,9	10,3
1972	26 861	3 899	14,5	1 303	434	33,3	11,1
1973	27 066	3 924	14,5	1 331	465	34,9	11,9
1974	26 853	3 801	14,2	1 331	486	36,9	12,8
1975	25 960	3 673	14,1	1 329	505	38,0	13,7
1976	25 752	3 720	14,4	1 316	510	38,8	13,7
1977	25 884	3 806	14,7	1 398	555	39,7	14,6

Quellen: Arbeits- und Sozialstatistik: Hauptergebnisse 1978. Hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1978. Die Auszubildenden-Zahlen für 1977 sind entnommen: Berufsbildung 1977/78. Hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Bonn 1978.

Tabelle 4: Ausbildungsvolumen im Vergleich Industrie/Handel und Handwerk; Entwicklung von 1971—1977

Jahr	Auszubildende insgesamt		Davon.			
	in 1000	1971 = 100	Industrie u. Handel		Handwerk	
			in 1000	1971 = 100	in 1000	1971 = 100
1971	1 273	100	728	100	407	100
1972	1 303	102,4	722	99,2	434	106,6
1973	1 331	104,6	694	95,3	465	114,3
1974	1 331	104,6	664	91,2	486	119,4
1975	1 329	104,4	634	87,1	505	124,1
1976	1 316	103,4	611	83,9	510	125,3
1977	1 398	109,8	644	88,5	555	136,4

Quellen: Arbeits- und Sozialstatistik: Hauptergebnisse 1978. Hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1978. Die Zahlen für 1977 sind entnommen: Berufsbildung 1977/78. Hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Bonn 1978.

Die hier angedeuteten Disparitäten in der Erwerbstätigen- und Auszubildendenstruktur von Handwerk, Industrie und Handel dürfen nicht vordergründig und global als Dysfunktionalität des Ausbildungssystems in Referenz auf das Beschäftigungssystem interpretiert werden; denn es konnte in partialökonomischer Sicht durchaus rational sein, daß sich das kleinbetrieblich organisierte Handwerk mit geringeren Ausbildungs-Nettokosten bzw. mit Ertragsüberschüssen auf Ausbildungstätigkeiten spezialisiert, wohingegen industrielle Betriebe mit zum Teil erheblichen Ausbildungs-Nettokosten die Absorption des über den Bedarf an handwerklichen Fachkräften hinausgehenden Überschusses an Ausgebildeten übernehmen. Kleine Betriebe und kleine Mittelbetriebe des Handwerks bilden nach der Untersuchung von Henniges/Otto [14] nicht nur die meisten Auszubildenden aus und sind

nicht nur die ausbildungsintensivsten Betriebe, sie sind ferner auch die Betriebe, die prozentual wesentlich mehr Auszubildende beschäftigen, als ihrem Facharbeiter-/Gesellenanteil entspricht. Sie bilden offenbar nicht nur für ihren Eigenbedarf aus, sondern auch für den von anderen Betrieben, wobei wesentlich ist, „daß die Facharbeiterüberausbildung dieser Betriebsgrößen nicht so sehr für andere Betriebe des gleichen Handwerkszweiges erfolgt, sondern stärker auf die Arbeitskräftebedarfsdeckung von Industriebetrieben abzielt. Stärker als allen anderen Handwerksbetrieben kommt diesen Betrieben offenbar die Funktion zu, der Industrie — und hier wiederum den kleineren und mittleren Betrieben — ausgebildete Facharbeiter für Ungelernten- und Angelerntenpositionen zuzuliefern“ [15]. Zu Recht machen Henniges und Otto in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die vielfach als dysfunktional beklagten Strukturdiskrepanzen bei näherem Hinsehen, aber eben unter nur partialökonomischem Aspekt beurteilt, nicht so dysfunktional sind, wie sie zunächst erscheinen mögen: „sie tragen vielmehr dem Interesse des Handwerks wie dem Interesse vieler industrieller Klein- und Mittelbetriebe Rechnung“ [16].

#### **Berufspädagogische Aspekte zur Beurteilung der gegenwärtigen Ausbildungsplatzsituation und des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes**

Rückgewendet auf die Behauptung, es sei in jedem Fall besser, überhaupt auszubilden, als auf die Ausbildung Jugendlicher zu verzichten, womit die Zunahme des Ausbildungsplatzangebots im Handwerk als *unbestreitbar positiv* zu legitimieren wäre, zeigen die empirischen Befunde zum Ausbildungsverhalten des Handwerks ein durchaus richtiges Moment an; freilich unter der sehr engen interessenspezifischen Annahme des Vorteils für einzelne Ausbildungsbetriebe und Wirtschaftsbereiche. Dabei bleiben die ungeplanten und öffentlich unkontrollierten externen Effekte in bezug auf die betroffenen Auszubildenden und Arbeitnehmer sowie — in längerfristiger Planungsperspektive — auf

die gesamtgesellschaftliche Entwicklung völlig außer Betracht. Ein Berufsausbildungssystem, in dem zunehmend mehr Jugendliche zunehmend weniger Identifikationspotentiale finden, weil sie ihren Ausbildungsplatz nicht nach subjektiven Fähigkeiten und Neigungen wählen können, in dem zugleich jedoch auch die Aussicht auf Kompensation der erhöhten Ausbildungsnot durch soziale und pekuniäre Gratifikationen nach Abschluß der Ausbildung strukturell bedingt geringer wird, muß schwerwiegende soziale Konflikte provozieren. Die Effekte des weder auf individuelle Bedürfnisse noch auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen abgestimmten Angebots an Ausbildungsplätzen verschränken sich in verhängnisvoller Weise zu einem Krisensyndrom. Dem bei der Berufswahl entmutigten Jugendlichen bleibt eine wesentliche Sinn dimension seiner persönlichen Lebensgestaltung verschlossen. Um diese Erfahrung in der Berufserziehung aufarbeiten zu können, steht dem Berufspädagogen nicht einmal der ohnehin problematische Ausweg offen, individuellen Motivationsverzicht durch die gesamtgesellschaftliche Rationalität seiner Gründe legitimieren zu können, und wo er es versuchte, liefe er Gefahr, daß die betroffenen Jugendlichen mit Rückzug aus dem von ihnen so empfundenen *gesellschaftlichen Theater* reagieren.

Wenn hier versucht wurde darzulegen, weshalb das Ausbildungsangebot der vergangenen Jahre in quantitativer und qualitativer Hinsicht als völlig ungeeignet angesehen werden muß, so kann aus einer solchen Beurteilung der Ausbildungslage zwar die Konsequenz gezogen werden, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen für finanzielle Ausbildungsplatzförderung und Abgabepflicht vorliegen und dementsprechend ein Entscheidungsgebot der Bundesregierung bezüglich der Verabschiedung der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes angenommen werden darf. Es wäre jedoch kurzschlüssig anzunehmen, durch die Anwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ließe sich ein entscheidender Zuwachs an qualitativ geeigneten Ausbildungsplätzen erzielen. Überzeugender ist die These, daß die Gründe der Bundesregierung für die Nichtanwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes letztlich in den Mängeln des Gesetzes selbst zu suchen sind. In wünschenswerter Deutlichkeit heißt es hierzu in einer Äußerung des hessischen Sozialministers „Wir sollten so ehrlich sein und eingestehen, daß auf staatlicher Seite kein Instrumentarium vorbereitet worden ist, um mit den Mitteln der Ausbildungsabgabe eine Problemlösung anzusteuern“ [17]. Trifft diese Einschätzung zu, dann wäre der Gesetzgeber gut beraten, die gesetzliche Regelung zur Förderung und Finanzierung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der jetzigen Fassung aufzuheben, um weitere ungeplante bzw. ungewollte Wirkungen zu verhindern und einer alle Lernorte umfassenden Neuordnung der Berufsbildungsfinanzierung den Weg zu öffnen, auf dem insbesondere auch ein längerfristig ausreichendes Ausbildungsplatzangebot gewährleistet werden kann [18].

Heinrich Althoff

## Ausbildungsabbrecher

### Ein Berechnungsmodell

**Bedingt durch die geburtenstarken Jahrgänge richtet sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit vor allem auf die Aufnahmefähigkeit des betrieblichen Ausbildungssystems. Untersuchungen über das erfolgreiche Durchlaufen dieses Systems treten demgegenüber weitgehend in den Hintergrund. Dies ist insoweit bemerkenswert, als die Aufnahmefähigkeit nur dann sinnvoll beurteilt werden kann, wenn auch die Zahl der Absolven-**

### Anmerkungen

- [1] Vgl. Knopp, A /Kraegeloh, W Berufsbildungsgesetz/Ausbildungsplatzförderungsgesetz Köln—Berlin—Bonn—München 1978, S 188
- [2] Berufsbildungsgesetz (Regierungsentwurf) Herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Bonn 1975, S 62
- [3] Zitiert nach Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH Kontakte 4/79, S 19
- [4] Nach Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Informationsdienst Vom 1 Februar 1979, S 3
- [5] Vgl. hierzu Gors, D Berufsbildungsberichte Buchhalterische Skizzen des bildungspolitischen Reform-(kon-)kurses In WSI Mitteilungen 31 (1978) 6, 310—320
- [6] Vgl. hierzu Richter, I Ausbildungsplätze — eine Planung des Mangels oder eine mangelhafte Planung? In Recht der Jugend und des Bildungswesens 25 (1977) 2, 103
- [7] Schmude, J Bildungspolitik für die geburtenstarken Jahrgänge In Informationen Bildung Wissenschaft Hrsg vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 1/79, 1
- [8] Zitiert bei Gors, D a a O, 312
- [9] Begründung zur gleichlautenden Zielvorschrift des § 85 im gescheiterten Regierungsentwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes von 1975, a a O, 61 Hervorhebung durch den Verfasser
- [10] Hierzu Hofbauer, H Berufsbildung und Beschäftigungschancen In Berufsbildung und Beschäftigung Probleme und Lösungsansätze in Ost und West Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 45, Hannover 1977, 25—46, Schober-Gottwald, K Der Weg in die Arbeitslosigkeit Berufliche und soziale Herkunft von jugendlichen Arbeitslosen In Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 10 (1977) 1, 143—165
- [11] Dobert, R /Nunner-Winkler, G Adoleszenzkrise und Identitätsbildung Frankfurt a M 1975
- [12] Ebenda, 46
- [13] Baethge, M Notprogramm als Reform Zum Regierungsentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz In Die Deutsche Berufs- und Fachschule 71 (1975) 10, 735
- [14] Henniges, H v/Otto, M Entwicklungstendenzen des Ausbildungsumfanges von Klein-, Mittel- und Großbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung Heft 4 Hrsg vom Bundesinstitut für Berufsbildung Berlin 1978, 59
- [15] Ebenda, 59 f
- [16] Ebenda, 44
- [17] Clauss, A Das schleichende Berufsverbot Plädoyer für ein unterbetriebliches System der Ausbildungsfinanzierung In Vorwärts Vom 21 9 1978
- [18] Hierzu Hegelheimer, A Finanzierungsprobleme der Berufsausbildung Stuttgart 1977

**ten, also der output des Systems mit in die Betrachtung einbezogen wird.**

Die Effizienz eines Ausbildungssystems wird daher nicht zuletzt daran zu messen sein, wie weit es gelingt, alle ins System eintretenden Personen auch zum Abschluß zu führen. Versuche, einen Teil der Ausbildungsabbrecher zu ermitteln, und somit Aufschlüsse über die quantitative Systemeffizienz zu gewinnen, sind